

Flexibel die Nachfolge planen

Dem Schweizer Gesetzgeber sei Dank: Seit diesem Sommer nimmt die Bedeutung von Trusts im Private Banking stark zu.

Von David McLellan *

Seit dem 1. Juli ist die Haager Trust-Konvention auch in der Schweiz geltendes Recht. Nun kann verlässlich bestimmt werden, welchen Rechtsvorschriften ein Trust im Einzelfall untersteht. Das ist wichtig, denn die wirtschaftliche Bedeutung des Trusts wird in der Schweiz weiter zunehmen. Doch was ist eigentlich ein Trust, und wo liegen seine Vorteile?

Seinen historischen Ursprung hat der Trust im angelsächsischen Raum, wo er seit dem Mittelalter ein wichtiges Instrument zur Planung der Vermögensnachfolge ist. Im internationalen Privatbankengeschäft der Schweizer Banken spielt er eine wichtige Rolle. Mit der Ratifizierung des Haager Übereinkommens und der gleichzeitigen Anpassung der Bundesgesetze über das internationale Privatrecht (IPRG) sowie über Schuldbetreibung und Konkurs (SchKG) wurde endlich auch in der Schweiz eine solide Grundlage für die rechtliche Beurteilung von Trusts geschaffen.

In Kontinentaleuropa werden Trusts zunehmend beliebter, weil sie durch ihre hohe Flexibilität in der Ausgestaltung individuelle Wünsche des Trust-Begründers erfül-

len können – immer vorausgesetzt, sie umgehen dabei nicht das eheliche Güterrecht und erbrechtliche Vorschriften. Anders als im Ausland besteht in der Schweiz aber die Verpflichtung zur Identifikation von Begründer und Begünstigten eines Trusts.

Wie funktionieren Trusts? Sie können im Grunde jede Art Vermögen besitzen – zum Beispiel Firmen, Kunstwerke, Grundeigentum, Wertpapiere und Bargeld. Das Konzept zielt auf die Trennung von Vermögenseigentum und Vermögensnutzung. Dazu überträgt der Begründer eines Trusts (Settlor) bestimmte Vermögenswerte zum Eigentum auf einen sogenannten Trustee, der diese Vermögenswerte zugunsten der Begünstigten, den sogenannten Beneficiaries, zu verwalten hat. Durch das Errichten eines Trusts entsteht – im Gegensatz zur Schweizer Stiftung (siehe Seite 86) – keine eigene juristische Persönlichkeit. Der Trustee wird deshalb zum formellen Eigentümer des Trustvermögens. Die Vermögen dürfen aber nur im Rahmen des Trust-Zweckes verwendet werden und bilden innerhalb des Vermögens des Trustees ein Sondervermögen. Die Bestimmungen des Trusts werden in einer schriftlichen Treu-



handurkunde (Trust deed) festgelegt. Ein Aufsichtsgremium wie beispielsweise ein Stiftungsrat ist nicht erforderlich.

Vor allem in der Nachfolgeregelung erlaubt die Errichtung eines Trusts dem Settlor, seine Vermögenswerte schon zu Lebzeiten zu verteilen, gleichzeitig aber deren Nutzung wenigstens teilweise unter seiner Kontrolle zu belassen. Je nach Nationalität beziehungsweise Wohnsitz des Settlors kann ein Trust ein Testament ergänzen oder ersetzen. Zudem können Steuervorteile bezüglich der Einkommens-, Kapitalgewinn- und Vermögenssteuer entstehen.

Vor allem vermögende Privatpersonen und Familien oder Unternehmen, die Vermögenswerte in verschiedenen Jurisdiktionen besitzen, errichten Trusts, weil diese eine ausgezeichnete Möglichkeit darstellen, um komplexe Vermögensnachfolgen zu strukturieren und steuerlich optimal auszugestalten. Der Trust ist ein sehr flexibles Instrument und kann jederzeit abgeändert werden oder in eine andere Jurisdiktion und/oder Administration überführt werden. Er bietet Schutz vor fremden Interessen, die auf das Trust-Vermögen Einfluss nehmen oder sich seiner bemächtigen wollen. Der Schutz und die Sicherung von Vermögenswerten gehören denn auch zu den Hauptgründen für die Errichtung eines Trusts. Es gibt unterschiedliche Ausgestaltungsmöglichkeiten, die sich in der Steuerfolge – jeweils bei Gründung, bei Ausschüttung an die Beneficiaries oder bei Liquidation – unterscheiden. Trusts lassen sich grob in vier Arten unterteilen:

- ▶ Behält sich der Settlor das Recht vor, seine Vermögensübertragung zu widerrufen, spricht man von einem «revocable trust».
- ▶ Wird der Initialtransfer so gestaltet, dass dem Settlor dieses Widerrufsrecht nicht verbleibt, handelt es sich um einen «irrevocable trust».
- ▶ Ein sogenannter «strict trust» oder «fixed interest trust» liegt vor, wenn bei der Trust-Errichtung für die Beneficiaries gerichtlich

durchsetzbare Leistungsansprüche begründet werden.

- ▶ Werden die Beneficiaries nur benannt, jedoch nicht mit klagbaren Ansprüchen gegenüber dem Trustee ausgestattet, so spricht man von «discretionary trusts».

Die verschiedenen Merkmale können untereinander kombiniert werden. Zudem ist es möglich und in der Praxis der Normalfall, dass der Settlor ebenfalls einer der Beneficiaries ist.

Im fiskalischen Bereich besteht hierzulande noch wenig Praxis. Mit der Ratifizierung des Haager Abkommens hat die Schweiz zwar für die eingangs erwähnte Rechtssicherheit gesorgt. Die Steuerfrage hingegen ist noch nicht abschliessend geklärt. Die Trust-Konvention nimmt die steuerliche Behandlung bewusst von der internationalen Regulierung aus und verweist auf die länderspezifischen Klassifizierungen. Generell gilt der Trust selbst in der Schweiz nicht als eigenständiges Steuersubjekt, sondern wird als «transparent» angesehen. Das heisst, die steuerliche Anknüpfung ergibt sich regelmässig durch den hier ansässigen Trustee. Sobald Settlor und/oder Beneficiaries ihren Wohnsitz in die Schweiz verlegen, kann die Schweizer Steuersituation auch für sie relevant werden.

Seit Ende September liegt nun das Kreis Schreiben der Schweizerischen Steuerkonferenz vor. Dieses ist eine wichtige Voraussetzung für eine klare und schweizweit einheitliche steuerliche Handhabung von Trusts. Aufgrund fehlender Praxis und der von Kanton zu Kanton immer noch variierenden Situation ist es ratsam, sich frühzeitig Gewissheit über die steuerliche Beurteilung eines Trusts zu verschaffen. Deshalb wird in den meisten Fällen ein Vorbescheid (Ruling) der Steuerbehörden eingeholt.

Trusts bieten eine Chance für den Finanzplatz Schweiz: Die Anerkennung des Trusts in der Schweiz wird künftig vermehrt vermögende ausländische Personen dazu be-

wegen, mit Schweizer Finanzintermediären und Trustees zusammenzuarbeiten. Eine sichere rechtliche Basis ist die Voraussetzung für die Einrichtung und Verwaltung von Trusts und steigert damit die Attraktivität des Wirtschaftsstandortes Schweiz. Mit der Haager Konvention ist ein willkommener Schritt zur Aufrechterhaltung der Wettbewerbsfähigkeit des hiesigen Finanzplatzes gemacht. Nun liegt es in den Händen der Institutionen, der internationalen Kundschaft den hochwertigen Service zu bieten, der für die Betreuung komplexer Nachfolgestrukturen unabdingbar ist. Die Weiterentwicklung der Branche und ein hoher Standard sind denn auch Ziel der Swiss Association of Trust Companies (SATC, siehe Kasten). Der Berufsverband wurde jüngst von führenden Schweizer Trust-Gesellschaften ins Leben gerufen.

Die Kosten und der hohe Komplexitätsgrad bei der Errichtung und Verwaltung einer Truststruktur verlangen nach unabhängiger Beratung und nach einem erfahrenen Trustee. Wer die Gründung eines Trusts ins Auge fasst, sollte unbedingt darauf achten, dass der Trustee über das nötige Know-how verfügt und sich in allen formellen und administrativen Belangen genau auskennt. Durch die Wahl einer Gesellschaft als Trustee kann die notwendige Kontinuität bei der Verwaltung der Vermögenswerte sichergestellt werden.

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass der Trust dank seiner flexiblen Ausgestaltungs-

möglichkeiten ein sehr attraktives Instrument zur Nachfolge- und Steuerplanung ist, das sich zu prüfen lohnt. Für in der Schweiz wohnhafte Settlors eignet sich der Trust als Steuerplanungsinstrument zwar grundsätzlich weniger. Aus Gründen der Nachfolgeplanung kann er aber durchaus sinnvoll sein. Im Einzelfall gilt es, Nutzen und entstehende Kosten aus der Vermögensübertragung in einen Trust sorgfältig abzuwägen. Die Schweiz verfügt über die Präsenz hochqualifizierter Trust-Experten und Juristen mit internationaler Erfahrung. Diesen Vorteil gilt es zu nutzen – für den Finanzplatz Schweiz und für die anspruchsvolle Kundschaft aus der ganzen Welt. ■

* David McLellan ist CEO von Rothschild Private Banking and Trust, dem globalen Trust-Geschäft der Rothschild-Gruppe.

Rothschild Private Banking

Eine der ältesten Gesellschaften

Rothschild Private Banking and Trust zählt weltweit über 400 Mitarbeiter in 15 Rechtseinheiten. Ihre wichtigsten Standorte sind London und Zürich. Die bewährten, erfahrenen Trust-Gesellschaften der Rothschild-Gruppe helfen vermögenden Kunden aus aller Welt und deren Beratern, mittels Trusts und anderer rechtlicher Strukturen Vermögen zu bewahren und zu schützen. Rothschild Trust (Schweiz) AG ist eine der ältesten und grössten Schweizer Trust-Gesellschaften.

SATC

Schweizer Trust-Verband gegründet

Derzeit werden in der Schweiz und vor allem in Genf viele Trust-Gesellschaften gegründet. Swiss Association of Trust Companies (SATC) heisst der neue Berufsverband für die aufstrebende Trust-Industrie. Die offiziellen Gründungsveranstaltungen fanden am 11. und 12. September in Zürich und Genf statt. Die SATC zählt zwölf Gründungsmitglieder, die vor allem in der Trust-Administration tätig sind: Barclaytrust (Schweiz), Bonhôte Trust, Cantrade Trustee, Close Trustees (Schweiz), Experta, Investec Trust (Schweiz), Kendris private,

Paicocox Trust Management, Quiltrust, Rothschild Trust (Schweiz), Settlements AG und ValueWorks.

Aktive Unterstützung erfährt die Trust-Industrie auch im Strategiepapier «Swiss Banking – Roadmap 2015», das die Schweizerische Bankiervereinigung, der Versicherungsverband, die Fondsbranche und die Börse SWX im September vorgestellt haben. Diese Akteure fordern unter anderem verbesserte Rahmenbedingungen für Trusts mittels Anpassungen des Zivil- und Steuerrechts, um den Schweizer Finanzplatz weiter zu stärken. (ua)

www.satc.ch



Klaus Jacobs trat einst als Dressurreiter für die Schweiz an. Heute leistet sich der gebürtige Bremer zwei Gestüte. Viel Zeit verbringt er dort nicht, denn obwohl Jacobs sich eigentlich längst zurückziehen wollte, ist der 70-Jährige weiter geschäftlich aktiv.

BILD: PATRICK BARTH